



verbuchten Gegenforderung von Fr. 6'226.25 geltend (act. 2 S. 2, act. 47/19–20). Für die Differenz von Fr. 2'484.95 (= Fr. 8'711.20 abzüglich Fr. 6'226.25 Verrechnungsforderung) fehlt eine Erklärung. Zu c) K.\_\_\_\_\_ AG, Fr. 2'108.45: Die Schuldnerin macht Zahlung an die Gläubigerin geltend (act. 2 S. 2). Was sich aus der als Beleg eingereichten Stundungsofferte der Gläubigerin ergeben soll, ist nicht ersichtlich (act. 4/7/27). Zu d) L.\_\_\_\_\_ SA, Fr. 4'320.15: Die Schuldnerin behauptet Zahlung an das Betreibungsamt (act. 2 S. 2). Sie belegt eine Zahlung von Fr. 1'500.– per 4. Februar 2014 an die Gläubigerin selber (act. 4/7/14). Die Tilgung des Restes von Fr. 2'820.– ist nicht belegt. Zu e) M.\_\_\_\_\_ AG, Fr. 1'415.90: Die Schuldnerin behauptet Zahlung an die Gläubigerin (act. 2 S. 2). Ein Beleg fehlt. Zu f) N.\_\_\_\_\_ ag, Fr. 1'493.20: Die Schuldnerin behauptet, die Forderung durch Zahlung an die Gläubigerin getilgt zu haben (act. 2 S. 2), belegt dies aber nicht.

2.3.3. Zu 4 Betreibungen äussert sich die Schuldnerin überhaupt nicht: Betr. Beginn Gläubiger Forderung/Verfahren-Nr. /Fr. rennsstand ... 08.04.13 O.\_\_\_\_\_ SAS 1'216.10 RV ... 29.07.13 K.\_\_\_\_\_ AG 350.90 RV ... 03.02.14 P.\_\_\_\_\_ 8'448.40 RV ... 02.10.14 Q.\_\_\_\_\_ 2'015.95 RV 12'031.35

- 10 - 2.4. Die Schuldnerin unterhält bei der UBS AG ein Kontokorrent-Konto. Am 9. März 2015 belief sich der Schlusssaldo auf Fr. 42'117.95 (act. 4/8). Zwei weitere Konten der Schuldnerin bei der Raiffeisenbank Zürcher Oberland sind unbedeutend (act. 4/8). Zu ihrem Konto bei der Clientis Zürcher Regionalbank äussert sich die Schuldnerin nicht (act. 2 S. 3 und bspw. act. 4/2). Die E.\_\_\_\_\_ Schweiz AG, deren Alleinaktionärin die Schuldnerin offenbar ist (vgl. act. 4/12 S. 4), hat zwei Konten bei der Raiffeisenbank. Die Kontostände per 9. März 2015 betragen Fr. 42'284.20 bzw. EUR 820.44 (act. 4/8). Mit der Beschwerde weist die Schuldnerin darauf hin, dass nach dem 9. März 2015 von den Guthaben noch Zahlungen von rund Fr. 25'000.– und Fr. 7'000.– an das Betreibungsamt Wetzikon (vgl. act. 4/7/43-55) bzw. die R.\_\_\_\_\_ [Versicherung] erfolgt seien (vgl. act. 4/7/34). Aktuell verfüge sie deshalb über rund Fr. 50'000.– (act. 2 S. 3).

2.5. Die Schuldnerin hat ein Darlehen von Fr. 155'000.– in Aussicht, das ihr D.\_\_\_\_\_ (Gesellschafter) über einen Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung stellen will (act. 2 S. 3, act. 4/9). Die Darlehensgewährung (zinsfrei) ist glaubhaft: D.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_ (Gesellschafter der Schuldnerin) sowie die Eheleute F.\_\_\_\_\_ sind Gesamteigentümer der Geschäftsliegenschaft der Schuldnerin. Mit öffentlich beurkundetem Vertrag vom 10. März 2015, der bei den Akten liegt, haben sie die Liegenschaft an T.\_\_\_\_\_ verkauft (act. 4/10). Eine Anzahlung von Fr. 75'000.– wurde bei der Beurkundung bar an das Notariat C.\_\_\_\_\_ bezahlt und soll im Fall einer Gutheissung der vorliegenden Beschwerde auf ein Konto der Schuldnerin überwiesen werden. Ein weiterer Betrag von Fr. 80'000.– soll im Fall einer Gutheissung der Beschwerde per Eigentumsübertragung a conto Kaufpreis direkt auf das Konto der Schuldnerin bezahlt werden (act. 4/10 S. 4 f.). Im gleichen Vertrag verpflichtete sich der Käufer, das für das Vertragsobjekt bestehende Mietverhältnis mit der Schuldnerin durch ein neues Vertragsverhältnis zu ersetzen, wobei der Mietzins für die ersten zwei Jahre Fr. 4'500.–, Nebenkosten inklusive, betragen soll (a.a.O., S. 7).

- 11 - 2.6. In einer Umsatzzusammenstellung vom 6. März 2015 listet die Schuldnerin folgende Umsätze auf, welche ihre Profitabilität zeigen sollen (act. 4/11): a) 16.01.2015 19'800 b) 21.01.2015 56'200 c) 26.01.2015 17'500 d) 26.01.2015 45'000 e) 09.02.2015 80'800 f) 11.02.2015 25'000 g) 26.02.2015 54'000 h) 04.03.2015 71'900 i) 04.03.2015 21'080 391'280 Dazu liegen folgende Verträge bei den Akten (act. 4/11, Anhang): Preis: zu a) Kaufvertrag E.\_\_\_\_\_ Schweiz AG / U.\_\_\_\_\_ vom EUR 19'800.– 16./21. Januar 2015 zu

b) Kaufvertrag Schuldnerin (Vermittlerin) / V. \_\_\_\_\_ EUR 56'200.– vom 21. Januar 2015 zu c) Kaufvertrag E. \_\_\_\_\_ Schweiz AG / W. \_\_\_\_\_ EUR 17'500.– vom 26. Januar 2015 (Vertragsabschluss unter Vorbehalt der Finanzierung) zu d) nicht unterzeichneter Kaufvertrag Schuldnerin / Fr. 45'000.– AA. \_\_\_\_\_ vom 26. Januar 2015 zu e) Kaufvertrag mit AB. \_\_\_\_\_ vom 9. Februar 2015 Fr. 83'316.– (ohne Bezeichnung des Verkäufers) zu f) Kaufvertrag E. \_\_\_\_\_ Schweiz AG / AC. \_\_\_\_\_ Fr. 25'000.– vom 11. Februar 2015 zu g) Kaufvertrag Schuldnerin / AD. \_\_\_\_\_ vom 26. Fr. 54'000.– Februar 2015 zu h) Kaufvertrag Schuldnerin / AE. \_\_\_\_\_ vom 4. März Fr. 71'901.– (abzüglich 2015 Fr. 46'000.– für einen an Zahlung gegebenen Frontla- der) zu i) Kaufvertrag Schuldnerin / Alters- und Pflegeheim Fr. 21'080.– AF. \_\_\_\_\_ vom 4. März 2015 Drei der Verträge lauten nicht auf die Schuldnerin, sondern auf die E. \_\_\_\_\_ Schweiz AG (lit. a, c, f). Ein Vertrag ist vom Käufer nicht unterzeichnet (lit. d). In einem Vertrag ist der Verkäufer nicht genannt (lit. e).

- 12 - 3. Aufgrund der vorliegenden Angaben bleibt die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin zu beurteilen: 3.1. Die Schuldnerin begründet die Zahlungsfähigkeit damit, mit den ihr in Aussicht stehenden Mitteln von Fr. 155'000.– aus Darlehen (vorn Erw. IV/2.5) und den auf sie und die E. \_\_\_\_\_ Schweiz AG lautenden Bankguthaben von derzeit rund Fr. 50'000.– (von Erw. IV/2.4) in der Lage zu sein, alle offenen in Betreuung ge- setzten Forderungen von Fr. 98'645.43 zu zahlen (act. 2 S. 3). Nach den vorste- henden Ausführungen muss indessen davon ausgegangen werden, dass die fälli- gen Schulden den Betrag von Fr. 98'645.43 erheblich übersteigen. Bei der E. \_\_\_\_\_ Schweiz AG handelt es sich sodann um eine eigenständige juristische Person, deren Vermögen und Einkünfte aber auch Ausgaben nicht der Schuldne- rin zugerechnet werden dürfen. 3.2. Gemäss Jahresabschluss 2014 standen sich am 31. Dezember 2014 kurzfristig realisierbare Mittel (Kasse, Bank, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) von Fr. 236'339.14 und kurzfristige Schulden aus Lieferungen und Leistungen von Fr. 400'633.87 gegenüber, was ein Manko von Fr. 164'294.73 ergibt. Sollte nicht davon ausgegangen werden können, dass die E. \_\_\_\_\_ Schweiz AG in der Lage ist, ihr Kontokorrent-Guthaben von Fr. 111'234.66 über längere Zeit stehen zu lassen, müsste von einem entsprechend höheren Manko ausgegangen werden. Nicht berücksichtigt sein dürften in der Bilanz, wie vorn dargelegt, die Ende 2014 offenen Schulden gegenüber Ausgleichskasse, Eidgenossenschaft und Vorsor- geeinrichtungen (vorn Erw. IV/2.2), so dass wohl ohne Weiteres von einem dama- ligen Manko von rund Fr. 210'000.– ausgegangen werden darf, wozu auch noch das Delkredererisiko hinzuzuzählen ist. Dieser Betrag ist durch das neu in Aussicht stehende Darlehen von Fr. 155'000.– nicht gedeckt. Er liesse sich nicht einmal ganz decken, wenn die E. \_\_\_\_\_ Schweiz AG der Schuldnerin neben dem Kontokorrent-Guthaben von

- 13 - Fr. 111'234.66 auch noch ihr Guthaben bei der Raiffeisenbank (rund Fr. 42'000.– per 9. März 2015) langfristig zur Verfügung zu stellen vermöchte (vgl. Erw. IV/2.4 vorn). Die Warenvorräte von Fr. 588'428.20 können in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden, zumal sich den Akten zu ihrer Realisierbarkeit nichts entnehmen lässt. Unklar ist zudem, wie es um die Bewertung der Vorräte steht. 3.3. Von einer wesentlichen Änderung der Situation seit Ende 2014 kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht ausgegangen werden. Ein aktueller Zwischenab- schluss liegt nicht vor. Auch eine Debitoren- und Kreditorenliste hat die Schuldne- rin nicht eingereicht. Die Debitoren beziffert sie ohne nähere Ausführungen mit Fr. 155'033.– (Ende 2014: Fr. 196'162.60; act. 7/4/13 S. 2). Der aktuelle Kredito- renstand, von dem die in Betreuung gesetzten Schulden nur einen Teil bilden, ist nicht bekannt. Demnach lässt sich die tatsächliche wirtschaftliche Lage der

Schuldnerin nicht näher abschätzen. Ein glaubhaftes Bild der Lage fehlt somit. 3.4. Es bleibt die Frage, ob hinreichende konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende anhaltende Verbesserung des Geschäftsergebnisses bestehen. Vorab ist festzuhalten, dass der Umstand, dass die Schuldnerin im Jahre 2014 bei Löhnen von Fr. 227'077.25 einen Sozialversicherungsaufwand von lediglich Fr. 3'611.10 ausweist, wogegen im Jahre 2013 bei Löhnen von Fr. 136'444.30 ein Sozialversicherungsaufwand von Fr. 38'028.60 resultierte, Zweifel an dem für 2014 ausgewiesenen Erfolg von Fr. 24'564.28 weckt. Für das Jahr 2013 sodann weist die Schuldnerin bei einem Betriebsertrag von Fr. 1'110'014.44 einen Bruttogewinn von Fr. 400'350.24 aus (36 %); für 2014 bei einem Betriebsertrag von Fr. 1'026'622.95 einen Bruttogewinn von Fr. 444'905.13 (43 %; act. 4/12). Würde man die von der Schuldnerin behaupteten Umsätze in der Zeit von Januar bis 4. März 2015, soweit sie der Schuldnerin zugeschrieben werden können (wohl etwa Fr. 330'000.-; vgl. vorn Erw. IV/2.6), auf ein Jahr hochzurechnen versuchen, käme man allenfalls auf einen erheblich höheren Umsatz als 2014. Ohne Kenntnis der saisonalen Schwankungen wäre eine solche

- 14 - Hochrechnung jedoch spekulativ, umso mehr als von einem sehr kurzen Zeitraum ausgegangen werden müsste. Die Schuldnerin lässt es bei den Bemerkungen bewenden, die Auftrags- und Ertragslage sei aktuell sehr gut, die Auftragsbücher seien voll (act. 4/13 S. 2); die Gesellschaft sei, wie sich aus der Zusammenstellung des Umsatzes seit Anfang Jahr (act. 4/11) und dem Abschluss per Ende 2014 ergebe, profitabel (act. 2 S. 3). Belege zu den aktuellen Debitoren- und Kreditorenständen fehlen, wie bereits vermerkt wurde. 3.5. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin, d.h. ihre Fähigkeit, die fälligen Schulden in absehbarer Zeit zu tilgen und gleichzeitig für die laufenden Verbindlichkeiten aufzukommen, ist deshalb als nicht hinreichend glaubhaft zu beurteilen. Die entsprechende Sachlage ist aufgrund der vorgelegten Akten vielmehr unklar. V. Zusammenfassend ergibt sich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung nicht gegeben sind. Die Beschwerde ist abzuweisen. Da ihr am 10. März 2015 aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (act. 9), ist der Konkurs neu zu eröffnen. Die Betreibungsferien sind mittlerweile abgelaufen (Art. 56 SchKG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Schuldnerin auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gläubigerin ist mangels erheblicher Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.